

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen

Gliederung

- 1 Einleitung

 - 2 Rechtliche Regelungen
 - 2.1 Medienübergreifend
 - 2.2 Immissionsschutz
 - 2.3 Abfall
 - 2.4 Deponien
 - 2.5 Abwasser

 - 3 Umweltinspektionen
 - 3.1 Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen (Regelüberwachung)
 - 3.1.1 Grundsätzliche Umweltrelevanz
 - 3.1.2 Standortbezogene Kriterien
 - 3.1.3 Anlagenbezogene Kriterien
 - 3.1.3.1 Branchenzugehörigkeit
 - 3.1.3.2 Abwasser
 - 3.1.3.3 Emissionen
 - 3.1.3.4 Abfall
 - 3.1.3.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 3.1.3.6 Talsperren
 - 3.1.3.7 Wassergewinnung
 - 3.1.4 Betreiberbezogene Kriterien
 - 3.1.5 Abfallstromkontrolle
-
- 4 Umsetzung

1. Einleitung

Die Umweltinspektionen betreffen die Überwachung von Anlagen, deren Emissionen und sofern relevant die Abfallstromkontrolle. Zur Durchführung der medienübergreifenden Regelüberwachung von Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sowie für die nicht anlagenbezogenen Inspektionen (Abfallstromkontrolle) erstellen die Umweltbehörden eine systematische Planung. Die Planung der Regelüberwachung wird auf Grundlage einer risikobasierten Prioritätensetzung durchgeführt.

Die Inspektionsplanung erfasst alle Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen¹ mit bekanntem Risikopotenzial und die Abfallstromkontrollen. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann die Festlegung von Prioritäten und die Auswahl der Anlagen für eine Regelüberwachung u.a. über die Branchenzuordnungen und den jeweils vorliegenden Regelungsumfang im Bereich des Umweltrechts erfolgen. Der Erlass trifft jedoch keine Regelungen zum Überwachungsprogramm nach § 16 der Störfall-Verordnung.

2 Rechtliche Regelungen für die Überwachung

Die Inhalte dieses Erlasses berücksichtigen die Empfehlung des Europäischen Parlamentes und Rates vom 04.04.2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedsstaaten (2001/331/EG).

Nachfolgend sind Regelungen aus verschiedenen Bereichen des Umweltrechts aufgeführt, die sich auf die Überwachung beziehen und auch Festlegungen zur Häufigkeit der Überwachung treffen.

2.1 Medienübergreifend

Die Neufassung der **IVU- Richtlinie** (2008/1/EG - Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen; IED - Industrial Emissions Directive) wird zukünftig den Bereich der Umweltinspektionen für die s. g. IVU-Anlagen mit konkreten Vorgaben neu regeln. Die Mitgliedsstaaten sollen dazu ein System von regelmäßigen Umweltinspektionen einführen. Beim jetzigen Stand des Verfahrens ist mit einer Verabschiedung der Richtlinie Ende 2010 zu rechnen. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hat dann bis Ende 2012 zu erfolgen. Die Umweltinspektionen gem.

¹ Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen.

der IED sollen an Hand einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken für jede Anlage im Turnus von mindestens 1 bis drei Jahren durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Inspektionen sind anschließend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2.2 Immissionsschutz

Durch die **Seveso-II-Richtlinie** (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) wurden im Jahr 1996 die Überwachungsbehörden erstmalig verpflichtet, regelmäßige Inspektionen in Betriebsbereichen durchzuführen. Ziel der Richtlinie ist die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Hierzu werden insbesondere Anforderungen an die Betreiber formuliert. Die Behörden werden jedoch in die Pflicht genommen, sich durch Inspektionen und andere Kontrollmaßnahmen davon zu überzeugen, dass der Betreiber seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Anforderungen und der Umfang dieser Inspektionen sind im Artikel 18 „Inspektionen“ formuliert.

Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt durch § 16 „Überwachungssystem“ im dritten Abschnitt „Behördenpflichten“ der Störfall-Verordnung. Inhaltlich entspricht dieser weitestgehend dem Artikel 18 und beinhaltet u. a. folgende Anforderungen:

- Einrichtung eines Überwachungssystems zur planmäßigen und systematischen Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereichs.
- Erstellung eines Überwachungsprogramms für alle Betriebsbereiche.
- Bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten zumindest alle zwölf Monate Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion.

Von dem letztgenannten Punkt kann abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde auf Grund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsprogramm mit anderen Inspektionsintervallen für den jeweiligen Betriebsbereich erstellt. Von dieser Option machen die Überwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen Gebrauch; das Verfahren wird im vorliegenden Erlass jedoch nicht weiter behandelt.

§ 52 **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) regelt die allgemeine immissionsschutzrechtliche Überwachungspflicht der zuständigen Behörden. Die Überwachung hat den Zweck, für die Einhaltung aller Normen des BImSchG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen. Sie er-

fasst sowohl genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Hinsichtlich der Überprüfungspflicht bei genehmigungsbedürftigen Anlagen sieht § 52 Abs. 1 BImSchG vor, dass Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig überprüft werden müssen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen sind. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

2.3 Abfall

Die **Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen** vom 14. Juni 2006 verlangt lt. Artikel 50 zur Durchsetzung der Vorschriften der Richtlinie u. a. Kontrollen von Anlagen und Unternehmen sowie die stichprobenhafte Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung. Die Kontrollen können am Herkunfts- oder am Bestimmungsort des Abfalls, an den Außengrenzen der Gemeinschaft oder während der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft erfolgen. Sie umfassen die Einsichtnahme in Unterlagen, Identitätsprüfungen und ggf. die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.

Das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19. Juli 2007 enthält die für den Vollzug der EU-Verordnung notwendigen Regelungen, u.a. eine Anordnungsbefugnis im Einzelfall (§ 13).

Die Revision der **Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte** vom 13.02.2003 wird Anforderungen an Inspektion und Monitoring der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, insbesondere bei Exporten nach außerhalb der europäischen Gemeinschaft enthalten. Dazu werden detaillierte Mindestanforderungen in Anhang I der Richtlinie festgelegt. Die revidierte Richtlinie wird vermutlich noch in diesem Jahr verabschiedet.

2.4 Deponien

Gemäß **EG-Deponierichtlinie** (1999/31/EG) vom 26.04.1999 sind Deponien regelmäßig und umfangreich vom Deponiebetreiber zu überwachen. Diese Anforderungen werden in der neuen bundesweiten **Deponieverordnung (DepV)** vom 27.04.2009 umgesetzt und weiter konkretisiert. Eine noch weitere Konkretisierung erfolgt dann in der Deponieselbstüberwachungsverordnung des Landes NRW (**DepSüVO**).

Die Überwachungsvorgaben von Deponierichtlinie, Deponieverordnung und Deponieselbstüberwachungsverordnung richten sich an den Deponiebetreiber und nicht an die Behörde. Jedoch ist gemäß **§ 35 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG)** vom 17.12.2009 der Vollzug dieser Vorschriften von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde zu überwachen. Auch nach **§ 40 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)** unterliegt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Die Deponien der Klassen I, II und III sind auch IVU-Anlagen. Gemäß **Artikel 3 u. 14 IVU-RL** haben sich die zuständigen Behörden über die Einhaltung der Vorgaben zu vergewissern.

2.5 Abwasser

Die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser enthält in Artikel 15 die Vorgabe, dass die Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen regelmäßig nach einem in Anhang 1 Abschnitt D festgeschriebenen Verfahren zu überwachen sind. Die Richtlinie ist in Nordrhein-Westfalen durch die Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV vom 30. September 1997 in Landesrecht umgesetzt. Darin werden konkrete Vorgaben für die Überwachung der Einleitung aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Gewässer und deren Häufigkeit gemacht. Das gilt auch für die Einleitung aus bestimmten Industriebranchen in Gewässer und in Kanalisationen.

Nach § 4 Abs.4 des Abwasserabgabengesetzes ist die Einhaltung einer der Einleitung zugrunde liegenden wasserrechtlichen Erlaubnis durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen. Nach § 120 Landeswassergesetz sind Abwassereinleitungen von im Jahresdurchschnitt mehr als ein Kubikmeter je zwei Stunden grundsätzlich in der Weise zu überwachen, dass mehrmals im Jahr Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind.

Der § 116 Landeswassergesetz regelt als Aufgabe der Gewässeraufsicht, dass

- die Gewässer und ihre Benutzung,
- die Indirekteinleitungen,
- die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
- die Wasserschutzgebiete,
- die Überschwemmungsgebiete,
- die Talsperren und Rückhaltebecken,
- die Deiche,
- die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen,

zu überwachen sind. Für den Abwasserbereich besteht damit eine generelle Verpflichtung der Überwachung bestimmter Einleitungen in öffentliche oder private Kanalisationen und auch der Abwasseranlagen.

Mit Erlass vom 17. Juni 2010 hat das MUNLV ein Konzept „Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen“ eingeführt. Dieses Konzept ist als Richtschnur für die Planung und Durchführung der Überwachung von kommunalen Abwasseranlagen, Industrie- und Gewerbebetrieben einschließlich deren Abwasseranlagen sowie zur Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen anzuwenden. Dort werden für die Überwachung nach den §§ 116 und 120 Landeswassergesetz konkretisierende Vorgaben auch hinsichtlich der Häufigkeit der Überwachung gemacht.

Nach den §§ 60 bis 61 des Landeswassergesetzes sind Betreiber von Abwasseranlagen zu einer Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen verpflichtet. Für die Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen gilt das nur nach Verpflichtung durch die zuständige Behörde. Art und Umfang dieser Selbstüberwachung sind für kommunale Kläranlagen und für Kanalisationen durch die Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und –einleitungen - Selbstüberwachungsverordnung kommunal - SÜwV-kom vom 25. Mai 2004 und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem - Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SÜwV-Kan vom 16. Januar 1995 geregelt.

Für Indirekteinleitungen ergeben sich Überwachungsanforderungen auch aus dem kommunalen Satzungsrecht.

3 Umweltinspektionen

Umweltinspektionen haben das Ziel, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen durch die kontrollierten Anlagen zu prüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen. Die Umweltinspektionen können als Regel-, Anlass- und Programmüberwachung durchgeführt werden.

Die **Regelüberwachung** ist eine geplante, sich wiederholende und systematische Kontrolle der Vorschriften und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt, um die Wirksamkeit bereits erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen zu beurteilen und festzustellen, ob Verbesserungen oder sonstige Änderungen der geltenden Anforderungen notwendig sind.

Die **Anlassüberwachung** wird durch besondere Umstände zeitnah ausgelöst, z. B. im Fall von Umweltbeschwerden, umweltrelevanten Unfällen, Zwischenfällen und Bekanntwerden der Nichteinhaltung von Vorschriften.

Die **Programmüberwachung** ist eine geplante Schwerpunktüberwachung. Sie ist eine konzeptionell vorbereitete Aktion und kann sich auf Stoffe, Branchen und Anlagen beziehen.

3.1 Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifende Umweltinspektionen (Regelüberwachung)

Die Bewertung der grundsätzlichen Umweltrelevanz (3.1.1) gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen einer definierten Gruppe von Anlagen auf die Umwelt. Die standortbezogenen (3.1.2) und anlagenbezogenen (3.1.3) Kriterien sind ein Maß für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen einer spezifischen Anlage aus dieser Gruppe auf die Umwelt. Die Bewertung der betreiberbezogenen (3.1.4) Kriterien gibt darüber hinaus Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieser Auswirkungen. Gemeinsam mit den standort- und den anlagenbezogenen Kriterien bestimmen Letztere, ob sich das individuelle Umweltrisiko einer bestimmten Anlage gegenüber der Gruppe erhöht oder erniedrigt. Dementsprechend sollte die Überwachungsfrequenz erhöht oder erniedrigt werden.

Die im Folgenden aufgeführten Kriterien sind bei der risikobasierten Planung von Umweltinspektionen (Regelüberwachung) heranzuziehen.

3.1.1 Grundsätzliche Umweltrelevanz

Die Rechtssystematik des europäischen und nationalen Umweltrechts berücksichtigt prinzipiell die Umweltrelevanz von Anlagen sowie die Abfallstromkontrolle. Für die Planung der Umweltinspektionen sind Anlagen zunächst hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Umweltrelevanz mit entsprechenden Überwachungsintervallen zu bewerten.

- Störfallrelevante Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches mit erweiterten Pflichten gem. StörfallVO, Talsperren, Deiche
- IVU Anlagen (inkl. alle Deponien der Klassen I, II und III), industrielle Abwasserbehandlungsanlagen (ABA) mit relevanten Inhaltsstoffen, Wassergewinnungsanlagen
- Störfallrelevante Anlagen innerhalb eines Betriebsbereichs mit Grundpflichten, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (ABA) > 2.000 EW, industrielle ABA, Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau
- Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (inkl. alle Deponien der Klasse 0, die abfallrechtlich genehmigungsbedürftig sind), die weiteren rechtlichen Regelungen aus den Bereichen Immissionsschutz, Wasser oder Abfall unterliegen; kommunale ABA < 2000 EW
- Sonstige nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, andere Wasserbauwerke

3.1.2 Standortbezogene Kriterien

- Abstand zu empfindlichen Nutzungen (z.B. Wohngebiete, Krankenhäuser, Trinkwasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope etc.)
- (Vor-)Belastung der Umgebung
- Anzahl Nebenanlagen (AVN)
- Empfindlichkeit des Gewässers
- Einleitung in Gewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen
- Relevante Abwasservorbehandlungsanlagen
- Anzahl VAWS-Anlagen
- Anzahl Abfallbehandlungsanlagen
- Relevante Sickerwasserbehandlungsanlagen bei Deponien
- Lage in überschwemmungsgefährdeten Gebieten
- Talsperren: Hydrologische Situation Unterlaufsituation, Erdbebengefährdung
- Wassergewinnungsanlagen: Hydrogeologische Situation
- Zertifizierung nach EMAS bzw. EN ISO 14001

3.1.3 Anlagenbezogene Kriterien

3.1.3.1 Branchenzugehörigkeit

3.1.3.2 Abwasser

- Direkt- und Indirekteinleitung von Stoffen mit potenzieller Gewässerrelevanz
- Menge und Frachten relevanter Abwasserinhaltsstoffe

3.1.3.3 Emissionen

- Anzahl Stoffe gem. Emissionserklärung
- Anzahl Stoffe die kontinuierlich gemessen werden
- Emissionsbegrenzungen für giftige/sehr giftige/kanzerogene/mutagene Stoffe
- Lärmemissionen
- Geruchsemissionen
- Weitere Emissionen wie Staub, Erschütterungen, Licht
- Explosive Stoffe

3.1.3.4 Abfall

- Anzahl der Abfallarten
- Menge der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle
- Deponieklassen

3.1.3.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Mengen wassergefährdender Stoffe nach WGK

3.1.3.6 Talsperren

- Gefährdungspotential bei Vollfüllung
- Bauwerksart und baulicher Zustand
- letzte vertiefte Überprüfung nach DIN 19700
- Auffälligkeiten bei vorgelegten Sicherheitsberichten

3.1.3.7 Wassergewinnung

- Entnahmemenge
- Hydrogeologische Empfindlichkeit des Gewässers

3.1.4 Betreiberbezogene Kriterien

- Anzahl festgestellter Verstöße gegen die Genehmigung und gesetzliche Auflagen
- Anzahl nicht bestimmungsgemäßer Betriebszustände oder Unfälle
- Anzahl begründeter Nachbarbeschwerden (in definierten Zeiträumen)

- Bewertung der Umsetzung von Auflagen, Anordnungen und Vereinbarungen
- Entsorgungsbetrieb
- Geschäftsbeziehungen zu Ländern, die im jeweils aktuellen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index CPI) von Transparency International mit einem CPI von weniger als 3 aufgeführt sind.

3.1.5 Abfallstromkontrolle

- Bedeutung des jeweiligen Inspektionsortes für den Abfallumschlag
- Für die Abfallstromkontrolle in Anlagen gelten die in Nr. 3 genannten Kriterien

4 Umsetzung

Überwachungsintervalle

Bei der Planung von Umweltinspektionen sind die in Gesetzen vorgesehenen Überwachungsintervalle zu berücksichtigen. Für alle von der Umweltinspektionsplanung erfassten Anlagen treffen die Überwachungsbehörden bis auf Weiteres die Entscheidung über die Häufigkeit der Überwachung.

Umweltinspektionspläne

Die Überwachungsbehörden planen ihre Umweltinspektionstätigkeit im Voraus und stellen entsprechende Pläne auf. Die Planung der Umweltinspektionen bezieht sich auf den bekannten Anlagenbestand.

Bei der Erstellung von Plänen für Umweltinspektionen sind die Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedsstaaten (2001/331/EG) mit zu berücksichtigen.

Inspektionsberichte

Die Ergebnisse der Inspektionen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren. Diese Ergebnisse sind den Bürgerinnen und Bürgern auf Anforderung nach dem Informationsfreiheits- bzw. Umweltinformationsgesetz zur Verfügung zu stellen.